Satzung vom 11.10.2018

zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang vom 27.07.2010, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013, 06.05.2015 und vom 29.07.2016

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang folgende Änderungssatzung

§1
§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	0,48 €
b) pro m² Geschossfläche	2,87 €

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 WAS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m² Grundstücksfläche	0,39 €
b) pro m² Geschossfläche	2,35 €

(4) In den Nacherhebungsfällen einer nachträglichen Bebauung beträgt der zusätzliche Beitrag

a) pro m² Grundstücksfläche	0,09 €
b) pro m² Geschossfläche	0,52 €

§ 2
§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,61 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3
§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,61 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 4
Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Haldenwang, den 11.10.2018

Johann Brendle
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 12.10.2018 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Günzburg, Nr. 45 vom 09.11.2018 hingewiesen.

Haldenwang, 12.11.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang

Johann Brendle
Verbandsvorsitzender

Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Haldenwang, 12.11.2018
Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Röfingen und Haldenwang

Johann Brendle
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen Landkreis Günzburg

---

Satzung
vom 29.07.2016

zur Änderung
der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen vom 27.07.2010, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013 und vom 06.05.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 27.07.2010 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 03.12.2013 und vom 06.05.2015

§ 1
Änderung des § 5
neu eingefügt wird Abs. 6

(6) Bei einem Grundstück, für das ein Herstellungsbeitrag, jedoch weder eine Kostenerstattung noch ein Beitragsanteil für den Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund geleistet worden ist, wird im Fall einer nachträglichen Bebauung für die bereits veranlagten Grundstücks- und Geschossflächen ein zusätzlicher Beitrag entsprechend der in § 6 Abs. 3 bestimmten Abstufung erhoben.

§ 1
Änderung des § 6 Abs. 1
§ 6 erhält folgende Fassung:

(1) Der Beitrag beträgt

a) pro m² Grundstücksfläche	0,50 €
b) pro m² Geschossfläche	3,05 €.

(3) Bei einem Grundstück, für das der Aufwand für den Grundstücksanschluss im Sinn von § 3 EWS in vollem Umfang getragen worden ist, beträgt der abgestufte Beitrag in den Fällen der Nacherhebung für zusätzliche Grundstücks- bzw. Geschossflächen

a) pro m² Grundstücksfläche	0,42 €
b) pro m² Geschossfläche	2,55 €.

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landreises Günzburg Nr. 34 vom 26. August 2016 amtlich bekannt gemacht.

Die Satzung wurde am 01.08.2016 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung vom 02.08.2016 durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Haldenwang, den 26.08.2016

Johann Brendle
Verbandsvorsitzender

Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Haldenwang, den 26.08.2016

Johann Brendle
Verbandsvorsitzender

Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen

Satzung

zur Änderung

der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen vom 06.05.2015

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Haldenwang und Röfingen folgende Satzung zur Änderung der Beitrags-und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 27.07.2010, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.12.2013:

§ 1

§ 9 a enthält folgende Fassung

Grundgebühr

1. Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q 3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q 3)

bis 4,0 m³/h	€	40,00
bis 10,0 m³/h	€	100,00
bis 16,0 m³/h	€	160,00

Werden Wasserzähler mit Nenndurchfluss (Q N) verwendet, entsprechen die in Satz 1 genannten Werte für Wasserzähler mit Dauerdurchfluss (Q 3) folgenden bisher nach Nenndurchfluss (Q N) ermittelten Werten:

Q N 2,5 m³/h entspricht Q 3 4,0 m³/h
Q N 6,0 m³/h entspricht Q 3 10,0 m³/h
Q N 10,0 m³/h entspricht Q 3 16,0 m³/h

§ 2

§ 10 Abs. 1 enthält folgende Fassung

Verbrauchsgebühr

1. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

§ 10 Abs. 3 enthält folgende Fassung

Verbrauchsgebühr

3. Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,35 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 3

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Haldenwang, den 06.05.2015

Johann Brendle
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 07.05.2015 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang, Rathaus der Gemeinde Haldenwang, Hauptstraße 28, 89356 Haldenwang, Zimmer Nr. 16, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Darauf wurde mit öffentlicher Bekanntmachung durch Anschlag an den Amtstafeln sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Günzburg hingewiesen.

Haldnewang, den 06.05.2015

Johann Brendle
Verbandsvorsitzender

Beglaubigungsvermerk

Die wortgetreue Übereinstimmung dieser Abschrift mit der bei den gemeindlichen Akten befindlichen Urschrift der Satzung wird hiermit bestätigt.

Haldnewang, den 06.05.2015

Johann Brendle
Verbandsvorsitzender